

Erwerbs-Nebenkosten in der Zwangsversteigerung

Zusätzlich zu seinem Gebot und den eventuell übernommenen Rechten kommen auf den Ersteher noch folgende Kosten zu:

- a) Gebühr für die Erteilung des Zuschlags
(Rechnung übersendet die Gerichtskasse nach Erteilung des Zuschlags)
- b) 6,5 % Grunderwerbsteuer
(fordert das Finanzamt durch besonderen Bescheid an)
- c) Gebühr für die Eintragung als Eigentümer in das Grundbuch
(Rechnung übersendet die Gerichtskasse nach Eintragung)

Die Gebühren berechnen sich nach dem Betrag des Meistgebots einschließlich bestehen bleibender Rechte, im Fall c) eventuell auch nach dem höheren Verkehrswert

- alle Beträge in EURO -

| Wert | Zuschlaggebühr - siehe zu a) - | Grunderwerb- steuer - siehe zu b) - | Umschreibung Grundbuch - siehe zu c) - | Summe |
|-----------|-----------------------------------|---|--|-----------|
| 100.000,- | 564,50 | 6.500,00 | 273,00 | 7.337,50 |
| 200.000,- | 960,50 | 13.000,00 | 435,00 | 14.395,50 |
| 300.000,- | 1.356,50 | 19.500,00 | 635,00 | 21.491,50 |
| 500.000,- | 1.950,50 | 32.500,00 | 935,00 | 35.385,50 |
| 800.000,- | 2.544,50 | 52.000,00 | 1.415,00 | 55.959,50 |

Zusätzlich sind noch Kosten für die Beurkundung und Eintragung von Grundpfandrechten, die der Finanzierung des Meistgebots dienen, zu berücksichtigen.